

WIR Christian der Vierdte / von Gottes Gnaden / zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden und Gothen König / Herzog zu Schlesswig / Holstein / Stormarn und der Dithmarschen / Graff zu Oldenburg und Delmenhorst / etc.

Entbieten Unserm Landvoigt / Landschreibern / Kirchspielvoigten / Kirchspelschreibern ; auch denen Deputierten / und Bevollmächtigten / und sämtlichen Einwohnern Unseres Landes Süder-Dithmarschen / Unsere Gnade / und geben ihnen zu vernehmen : Nachdem Wir durch Unsere dazu deputierte Deutsche Cautlär und Rähte / der Uns vorgebrachten / und anderer in Süder-Dithmarschen vorgelauffenen Gravaminum halber Erkündigung eingezogen / und allerhand Confusionen und Unordnungen / so wol in Justicien Wesen und dessen Administration, als auch in andern privat und Land-Sachen vorgangen / und aber ohn ordentlicher / unparteyeschen / unverweilt gleich durchgehenden Verwaltung der lieben Gerechtigkeit / auch ohn Wiedereinführung guter Ordnung / und Abschaffung allerhand Mißbräuche / die Regimenten Land und Leute bey Wolstande nicht können conserviret und erhalten werden. So haben Wir aus Landes-väterlicher Vorsorge und gnädigster zu Unserm Lande Dithmarschen tragenden Affection den einkommenden Beschwerden und Unordnungen durch nachfolgende Unsere Constitution gnädigst remediren und abhelffen wollen :

1. Weil das Gericht und Land Süder-Dithmarschen aus vielen Bezäncken überhäuffet und angefüllet / und von den Einwohnern grosse Unkosten / auff die der Process halben angestellte Reisen / und vielmahlige langwierige vergebliche Auffwartung bey dem Gericht / verwendet / auch viele dadurch an ihrem Vermögen geschwächt / und erschöpffet werden / So wollen und befehlen Wir / daß in Civil-Sachen umb Verhütung dessen allen / die Kirchspelsbögte jedweder in seinem Kirchspiel wochentlich / wenn keine ordinaria Juri-
dica